

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)559-B

zur Anhörung am 17.05.2017

10.05.2017

Andreas Wilhelm Lukas

Rechtsanwalt

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Universität Kassel

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Frau Bärbel Höhn, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anschrift: Kaiserstr. 51 · 55116 Mainz
Telefon: +49 (0)6131-7208440
E-Mail: andreas.lukas@posteo.de

Per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

10. Mai 2017

Stellungnahme zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes für die Sachverständigen-Anhörung des Umweltausschusses am 17. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Höhn,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

„Austausch und Diskussion sind der Sauerstoff der offenen Gesellschaft, Streit ist ihr belebendes Element. Das mag so manchem nicht gefallen, aber daran zu erinnern, scheint mir gerade jetzt angemessen.“ Diese Mahnung hat Joachim Gauck in seiner Abschiedsrede als Bundespräsident Politik und Gesellschaft mit auf den Weg gegeben. Es gilt eingangs der Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes an diese gewichtigen Worte zu erinnern. Denn dass die gemeinnützigen und primär ehrenamtlich arbeitenden Naturschutzverbände den im Frühsommer erarbeiteten Referentenentwurf erst Anfang Dezember 2016 zugeleitet bekommen haben mit einer nur zweiwöchigen Stellungnahmefrist bis zum 16. Dezember 2016, verlässt den Weg des fachlichen Austauschs für gute Gesetzesentwürfe. Dabei maßen sich die Naturschutzverbände nicht an, der demokratisch legitimierten Bundesregierung etwas vorschreiben zu wollen, sondern beanspruchen für sich, für die Diskussion im Gesetzgebungsverfahren ergänzend hilfreiche Anregungen bieten zu können. Beispielsweise intendiert die Novelle, gesetzgeberisch auf die bisherige Rechtsprechung zum Artenschutzrecht zu reagieren. So heißt es eingangs bei der Zielsetzung, die Novelle diene unter anderem der *„Anpassung des § 44 Absatz 5 an Anforderungen der Rechtsprechung“*,

siehe den Referentenentwurf vom 1. Dezember 2016, online im Internet:
http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/bnatschg_novelle_bf.pdf.

Bei den Reaktionen auf die Rechtsprechung zu § 44 Abs. 5 BNatSchG galt es zu bedenken, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Regelung von Artenschutzmaßnahmen in städtebaulichen Verträgen, welche für die Baulandentwicklung von immenser Bedeutung sind, für unzulässig hält,

VGH Bayern, Urteil vom 30. März 2010 – 8 N 09.1861, juris, Rn. 62 und 70.

Dies stellte vor allem bebauungsplanende Kommunen, die Artenschutzmaßnahmen effektiv regeln wollten, vor ein Dilemma, weil der Katalog an Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 Abs. 1 BauGB zur Festsetzung von Artenschutzmaßnahmen und insbesondere zur Sicherung ihrer Durchführung nicht ausreicht.

Obwohl die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in aktuellen Fachpublikationen einhellig kritisiert worden war,

z.B. Burmeister, Praxishandbuch städtebauliche Verträge, 3. Auflage 2014, S. 192; Patzelt, Absicherung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen über städtebauliche Verträge, ZUR 2014, S. 600, 603; Fischer-Hüftle, Artenschutz in der Bauleitplanung, in: Jarass, Artenschutzrecht und Planung, 2016, S. 51, 64; Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 13. Auflage 2016, § 11 Rn. 47,

hat der Referentenentwurf von Dezember 2016 auf dieses durch die Rechtsprechung speziell zu § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgeworfene Problem nicht reagiert. Der von der Bundesregierung im Februar 2017 beschlossene Gesetzesentwurf greift aufgrund eines entsprechenden Hinweises während Gesprächen mit den Naturschutzverbänden nunmehr diesen praxisrelevanten Punkt auf und enthält im allseitigen Interesse eine Klarstellung, dass artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auch über städtebauliche Verträge geregelt werden können,

siehe Drucksache Bundestag 18/11939, S. 18 f.

Aufgrund des irritierenden Verfahrensverlaufs scheint es geboten, Sie, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auf diesen grundlegenden Punkt einer angemessenen Beteiligung, ja eines fairen Umgangs miteinander, mit Nachdruck hinzuweisen, damit zukünftig die Öffentlichkeitsbeteiligung als Fachbeitrag zur Naturschutzpolitik etwas ernster genommen wird. Beim „Natur-Schutz-Recht“ handelt es sich ohnehin um eine Querschnittmaterie der Ökologie, der Umweltplanung sowie der Rechtswissenschaft. Keine Expertin und kein Experte deckt dieses Spektrum in all seinen Facetten ab. Es gilt daher allseits eine Kultur des kritischen, aber auch sachlichen und freundlichen Diskurses zum Naturschutzrecht zu fördern.

1. Meeresschutzgebiete

Zentraler Hauptkritikpunkt am Gesetzesentwurf ist die Neufassung des § 57 Abs. 2 BNatSchG. Bei § 57 BNatSchG handelt es sich um eine Sonderregelung für geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandssockels. Anders als im terrestrischen Bereich und in den Küstengewässern soll die Aufgabe der Auswahl und Unterschutzstellung hier nicht durch die Länder, sondern durch den Bund wahrgenommen werden. § 57 BNatSchG trifft zur Konkretisierung des Vollzugs Regelungen zu Form und Verfahren sowie hierbei zu beachtenden seevölkerrechtlichen und europäischen Maßgaben.

Die Novelle sieht vor, die Beteiligungspflicht bei der Schutzzerklärung von Meeresgebieten („unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien“) in eine Einvernehmensvorgabe zu ändern. Zukünftig soll § 57 Abs. 2 BNatSchG lauten: *„Die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft ... erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.“*

Die verfahrensrechtliche Beteiligung von naturschutzfremden Ressorts in Form eines Einverständnisses statt einer Anhörung bei der Unterschutzstellung von Meeresschutzgebieten verwundert aus der rechtlichen Perspektive heraus. Denn nach der bestehenden Rechtslage sind bei der Erklärung zum Schutzgebiet andere Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Abwägungsgebot des § 2 Abs. 3 BNatSchG sowie für den Gebietsschutz speziell auch aus § 22 Abs. 1 BNatSchG, wonach nur die zur Erreichung des Schutzzwecks *notwendigen* Ge- und Verbote und auch nur die *erforderlichen* Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Schutzgebietsverordnung bestimmt werden. Die Begriffe der Notwendigkeit und Erforderlichkeit bei der Unterschutzstellung verweisen ebenso wie die Formulierung in § 20 Abs. 2 BNatSchG, wonach Teile von Natur und Landschaft geschützt werden *können*, auf den nach § 2 Abs. 3 BNatSchG notwendigen Gesamtabwägungsprozess bei der Ausweisung von Schutzgebieten.

Vgl. zu dem §§ 20 und 22 BNatSchG immanenten Abwägungsgebot bspw. Hendrichke, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 20 Rn. 42: *„Notwendig ist nicht nur eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, sondern auch eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Würdigung konfligierender Schutz- und Nutzungsinteressen.“* Zur Anwendbarkeit der §§ 20 und 22 BNatSchG im Rahmen des § 57 BNatSchG siehe bspw. Kieß, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 57 Rn. 13-15.

Das Einbringen der anderen betroffenen Ressortbelange in diese Gesamtabwägung ist über die in § 57 Abs. 2 BNatSchG geregelte Beteiligung bereits sichergestellt.

Während die derzeitige Regelung also eine sachgerechte Gesamtabwägung durch das BMUB gewährleistet, schafft die Neuregelung ein rein machtpolitisch zu sehendes Vetorecht für die Nutzerressorts. Insbesondere die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie für die Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Bereich der AWZ durch Naturschutzgebietsverordnungen, nämlich die Verpflichtung, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-Richtlinie), bedingen bei praxisnaher Würdigung ein Primat der Naturschutzbehörden. Das aktuelle Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland wegen unzureichender Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete, wovon auch jene in der AWZ betroffen sind, macht deutlich, dass der Gesetzgeber gehalten ist, regelungstechnisch keine Veränderungen einzuführen, die zu weiteren Blockaden und Verzögerungen bei der Unterschutzstellung führen können.

Eine Einvernehmensregelung zugunsten des Wirtschafts-, Verkehrs- oder Landwirtschaftsressorts bei der Unterschutzstellung von marinen Schutzgebieten in der AWZ jenseits von Natura 2000 aufgrund weiterer Artenschutzübereinkommen wie z.B. HELCOM oder OSPAR überrascht angesichts des Umstands, dass im umgekehrten Fall, etwa bei der Flächenentwicklungsplanung gemäß dem Windenergie-auf-See-Gesetz, das Bundesamt für Naturschutz nur als Benehmensbehörde für die Belange des Naturschutzes eingebunden ist (vgl. § 6 Abs. 7 WindSeeG). Es ist offensichtlich, dass sich die Nutzerressorts mit dem Vetorecht etwas herausnehmen möchten, dass sie selbst nicht bereit sind, in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich dem Naturschutz einzuräumen.

Dementsprechend hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Streichung der geplanten Einvernehmens-Klausel in § 57 Abs. 2 BNatSchG gefordert,

siehe Drucksache Bundesrat 168/17 (Beschluss), S. 7 f.

2. Artenschutzrecht

Das Naturschutzrecht im Allgemeinen sowie das Artenschutzrecht im Besonderen dienen bei der Anwendung auf Projekte dazu, Zugriffe zu minimieren und unvermeidbare Zugriffe effektiv auszugleichen – nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Hinsichtlich des Minimierungsgebots ist es sehr zu begrüßen, dass der Individuenbezug beim Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung des Gesetzesentwurfs klargestellt worden ist. Der Referentenentwurf von Dezember 2016 war an diesem Punkt undeutlich, weil man das Signifikanzkriterium nicht – wie die Rechtsprechung – beim Tötungsverbot in Absatz 1 des § 44 BNatSchG, sondern in Absatz 5 verortet hat, der Planungserleichterungen enthält. Diese Systematik sprach deutlich für ein Aufweichen des Artenschutzes durch Individuenschutz hin zu einer Mengenschwelle. Im Gegensatz zum Referentenentwurf enthält die vom Kabinett beschlossene Fassung in der Gesetzesbegründung nun folgenden wichtigen Hinweis für die Auslegung des Tötungsverbots:

„Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Arten durch das Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie weiterer naturschutzfachlicher Parameter.“

Drucksache Bundestag 18/11939, S. 17 f.

Obgleich dieser sensible Punkt, der scharfe Reaktionen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgerufen hat, durch die nachträgliche Erläuterung „entschärft“ worden ist, wäre es systematisch korrekt, das dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspringende Tatbestandsmerkmal des signifikant erhöhten Tötungsrisikos beim Verbotstatbestand zu regeln und nicht als Privilegierungstatbestand für Planungen auszugestalten. So heißt es in der Stellungnahme vom Deutschen Anwaltsverein: *„Die Neuregelung ist geeignet, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Grundlage zu entziehen und Rechtsunsicherheit zu schaffen, da die Neuregelung davon ausgeht, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht durch das Kriterium der Signifikanz eingeschränkt ist.“*

Müggenborg/Dolde, Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins, NuR 2017, S. 143, 144.

Die vorgenommene gesetzliche Festschreibung des Signifikanzkriteriums ohne Erläuterungen in der Gesetzesbegründung bleibt zudem zu unbestimmt,

Möckel, Novellierungsbedarf beim BNatSchG, ZUR 2017, S. 195.

So kommentiert beispielsweise Edmund Brandt, Leiter der Koordinierungsstelle Windenergie-recht an der TU Braunschweig, die arg lapidare Umschreibung des Begriffs „signifikant“ mit „deutlich“ in der Gesetzesbegründung als „Leerformel“,

Brandt, neue Energie 2017, S. 44, 45.

Die deutliche Kritik richtet sich nicht gegen die Einführung des Signifikanzkriteriums, sondern in erster Linie gegen seine konkrete Umsetzung in § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die angeführten Zitate belegen, dass die Naturschutzverbände nur eine Stimme im Chor sind.

3. Es bleibt noch viel zu tun!

Obwohl die Novelle für sich in Anspruch nimmt, das Artenschutzrecht an die Rechtsprechung anzupassen, bleibt ein gewichtiger Punkt offen, der in absehbarer Zeit für Rechtsunsicherheit sorgen könnte. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Ausnahmekatalog des Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) abschließend,

EuGH, Urteil vom 26. Januar 2012 – Rs. C-102/11, NuR 2013, S. 718, Rn. 39 f.

Der in der Praxis mit Abstand wichtigste Ausnahmegrund des zwingenden öffentlichen Interesses ist jedoch im Ausnahmekatalog des Art. 9 VRL nicht enthalten, sondern Art. 16 FFH-RL entnommen, sodass bis zu einer Anpassung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegrund (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) an die Vogelschutzrichtlinie nicht gesichert ist, dass der Ausnahmegrund des zwingenden öffentlichen Interesses auch zulasten von Vögeln angewendet werden kann. Bis zu einer Novelle muss sich die behördliche Praxis notgedrungen mit einer erweiternden Auslegung der nach der Rechtsprechung eigentlich abschließenden Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie behelfen,

vgl. dazu die Bewertung von Ruß, Anwendbarkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme auf Vorhaben der Windenergie, NuR 2016, S. 591, 594: *„Angesichts der erwähnten Rechtsprechung des EuGH scheint dies gewagt.“*

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage der Vereinbarkeit von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG mit Art. 9 Abs. 1 VRL im Verfahren zur dritten Start- und Landebahn des Münchner Flughafens noch offenlassen können, weil in diesem Fall auch der Ausnahmegrund der öffentlichen Sicherheit gegriffen hat,

siehe BVerwG, Beschluss vom 22. Juni 2015 – 4 B 59.14, juris, Rn. 26 f.

Im Zuge der Tagung der Gesellschaft für Umweltrecht 2016 wurde von Seiten der Richterschaft angekündigt, diese Frage „bei nächster Gelegenheit“ dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Es ist vor diesem Hintergrund ein schweres Versäumnis, dass der Gesetzgeber keine separaten Ausnahmetatbestände angelehnt an die Vogelschutzrichtlinie proaktiv vorschlägt. Wegen des pauschalen Schutzes sämtlicher Wildvögel kann dieser Umstand für Projekte zu einer Stolperfalle werden, deren potentiell Ausmaß für den Standort Deutschland niemand ernsthaft wollen und passiv abwarten kann.

Darüber hinaus verdeutlicht der lautstarke Ruf der Praxis, dass diverse Problembereiche bestehen, bei denen weitere Konkretisierungen durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber hilfreich wären. So wirft beispielsweise beim Schutzgebietsnetz Natura 2000 die Erheblichkeitsprüfung eines Projekts bzw. Plans nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sowohl rechtliche als auch praktische Schwierigkeiten auf, weshalb konkretisierende Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz zu Art und Umfang der Ermittlungen und ihrer Berücksichtigung sinnvoll wären,

so Möckel, Novellierungsbedarf beim BNatSchG, ZUR 2017, S. 195, 200.

Wegen ihrer weitreichenden Konsequenzen bedarf im Artenschutzrecht ebenso die umstrittene Frage einer Klarstellung, ob Bauvorhaben im Innenbereich die Planungserleichterungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG auch dann genießen, wenn sich die Zulässigkeit der baulichen Nutzung des Grundstücks mangels Bebauungsplan nach § 34 BauGB richtet. Hintergrund ist, dass die Eingriffsregelung auf Bauvorhaben im Innenbereich gemäß

§ 18 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht anwendbar ist. Sinn der Privilegierungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt es aber dar, dass eine behördliche Vermeidungsprüfung im Rahmen der Eingriffsregelung sicher stattfindet, wie sich gerade auch aus der neugefassten Form von Satz 1 ergibt („Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft“). Eine behördliche Vermeidungsprüfung im Rahmen der Eingriffsregelung trifft zwar über die städtebauliche Eingriffsregelung für Bauleitpläne (§ 1a BauGB) und über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für Außenbereichsvorhaben (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) zu, nicht jedoch bei der Realisierung von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Dass die Novelle diesen Punkt nicht anspricht, obwohl sie den § 44 Abs. 5 BNatSchG anpackt, ist aus der praktischen Perspektive heraus ein großes Ärgernis,

vgl. zu dieser Problematik Gellermann, in: Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, § 1a, Rn. 221.

Ein ähnliches Problem besteht beim Natura 2000-Gebietsschutz. Hier stellt § 34 Abs. 8 BNatSchG nicht sicher, dass nur Bauvorhaben freigestellt sind, die den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen. Wegen den zunehmenden Freistellungen von der Baugenehmigungspflicht in den Landesbauordnungen und der damit einhergehenden Abweichungsgefahr sollte die Vorschrift neu gefasst werden, um Anwendungsfehler in der Praxis sowie einen Konflikt mit Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zu vermeiden,

vgl. Möckel, Novellierungsbedarf beim BNatSchG, ZUR 2017, S. 195, 204.

Bedenkt man die Bestandseinbrüche bei den Arten der Kulturlandschaft infolge der industriellen Landwirtschaft, so scheint auch eine umfassende Konkretisierung der ordnungsrechtlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich nachprüfbarer Ober- und Untergrenzen geboten zu sein,

vgl. Möckel, Novellierungsbedarf beim BNatSchG, ZUR 2017, S. 195, 197.

Akuter Handlungsbedarf besteht hier, weil das Bundesverwaltungsgericht neulich klargestellt hat, dass die abstrakten Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 1-6 BNatSchG) keine Ge- und Verbote darstellen,

BVerwG, Urteil vom 1. Januar 2016 – 4 C 4.15, juris, Rn. 17.

Zumindest der allgemein bekannte massive Verlust an Grünland macht die Einführung klarer Grenzen bei den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft unumgänglich.

Gemessen an den Bedürfnissen der Praxis kann daher nur die Devise gelten: Nach der Novelle ist vor der Novelle.

4. Empfehlung an die Mitglieder des Umweltausschusses

Die geplante Einführung eines Vetorechts für fachfremde Ressorts bei der Unterschutzstellung von Meeresschutzgebieten wiegt schwer.

In der Gesamtschau vermag die begrüßenswerte Einführung des Biotopverbundes durch die Bundesländer bis zum 31.12.2027 diesen Malus nicht aufzuwiegen, da die Frist ohnehin besteht und nicht justiziabel ist. Die allgemein bekannte Personalnot in der Naturschutzverwaltung und die damit einhergehenden Rückstände etwa bei der Umsetzung des Netzes Natura 2000 hätten beispielsweise die Einführung gesetzlicher Berichtspflichten zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Biotopverbundes erwarten lassen.

Auch die Verbesserungen beim Biotopschutz lassen die Waage nicht zugunsten der Novelle ausschlagen. Denn die Streuobstwiesen als "Hot Spot" nationaler biologischer Vielfalt gerade in Süddeutschland fehlen in der Bundesliste nach wie vor, ebenso wie die Knicks und Wallhecken als Biotopverbundelemente insbesondere in Norddeutschland.

Die aufgezeigten offenen Punkte beim Artenschutz, bei Natura 2000 und bei den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft machen deutlich, dass ungeachtet dieser kleinen Novelle eine größere Reform des Naturschutzrechts in der nächsten Legislaturperiode angegangen werden muss – gerade in Anbetracht der weiterhin anhaltenden negativen Trends bei vielen Arten und Biotopen.

Insgesamt betrachtet möge der Umweltausschuss dem Bundestag dringend empfehlen, die Benehmens-Regelung in § 57 Abs. 2 BNatSchG beizubehalten und nicht durch die geplante Einvernehmens-Regelung zu ersetzen, um den Status des BMUB und des BfN als zuständige Stellen bei der Unterschutzstellung von Meeresschutzgebieten nicht durch die Blockademöglichkeit fachfremder Ressorts zu unterlaufen. Dass die nationale Rote Liste der Meeresorganismen aus dem Jahr 2014 ein Drittel der untersuchten Arten und Lebensräume als gefährdet anführt, sollte allen Akteuren deutlich machen, dass ein effektiver Schutz unserer Meere durch Regulierungen jetzt dringend geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Lukas
Rechtsanwalt